humanrights.ch

NR. 4 1. DEZEMBER 2000 HERAUSGEBER: MENSCHENRECHTE SCHWEIZ MERS

www.humanrights.ch

Zuständigkeitswirrwarr

Wer sich eine Übersicht verschaffen möchte über die Zuständigkeiten der Menschenrechts-Abkommen in der Schweiz, fühlt sich ins Dürrenmatt'sche Durcheinandertal versetzt: Das *Bundesamt für Justiz* und damit das *Justizdepartement* ist zuständig für die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Folter-Konvention. Die Federführung für den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte liegt dagegen beim *Staatssekretariat für Wirtschaft*, seco, also beim *Volkswirtschaftsdepartement*. Um die Durchführung des Übereinkommens gegen alle Formen der Diskriminierung der Frau kümmert sich das *Gleichstellungsbüro* und somit das *Departement des Inneren*. Schliesslich mischt auch das *Departement für Auswärtiges* in Form der *Direktion für Völkerrecht* in diesem Zuständigkeitsreigen mit: Ihm obliegt die Verantwortung für die Durchsetzung der beiden Übereinkommen gegen Rassismus und für die Rechte des Kindes (siehe auch Seite 3).

Stehen Zufälligkeiten hinter dieser verwirrlichen verwaltungsinternen Zuständigkeitsordnung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? Kopiert die Schweiz einfach bloss die babylonische Zuständigkeitsordnung der UNO? Handelt es sich um Startschwierigkeiten, oder beruht diese gar auf sachlichen Überlegungen? Kümmert sich somit das EJPD um diejenigen Verpflichtungen, die vorwiegend mit den Mitteln der Justiz durchgesetzt werden müssen, das EVD hingegen um solche, die wirtschaftspolitische Massnahmen bedingen, das EDA um Probleme, die das Ausland betreffen? Und hat das Gleichstellungsbüro dann die Umsetzung jenes Vertrages zu übernehmen, für dessen Verpflichtungen sich kein anderes Amt interessiert?

Genug der Mutmassungen! Diese Verzettelung der Kompetenzen im Bereich der menschenrechtlichen Verpflichtungen bringt jedenfalls verschiedene Nachteile: So fällt beispielsweise auf, dass die Staatenberichte oft nur wenig vernetzt sind, das heisst kaum Bezug auf ähnliche Problembereiche in andern Verträgen nehmen und schon gar nicht auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten Berichtsverfahren. Auffallend ist weiter, dass die Mitwirkung der Nichtregierungsorganisationen an der Berichterstattung höchst unterschiedlich ausgestaltet ist und dass die Berichte und die Stellungnahmen der UNO- Organe sehr uneinheitlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zudem nährt die Qualität einzelner Berichte den Verdacht, die Berichterstattung gehöre nicht zu den wichtigsten Aufgaben der jeweiligen Amtsstelle und Fachkompetenz für diese Aufgabe sei nicht immer in genügendem Masse vorhanden.

Es besteht Handlungsbedarf. Soll das Staatenberichtsverfahren das notwendige Gewicht erhalten (und daran ist nicht zu zweifeln!) und nicht zu einer lästigen Pflichtübung verkommen, ist über die Schaffung einer möglichst unabhängigen und mit den notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen ausgestalteten Institution zu befinden, die integral für die Berichtsverfassung zuständig ist.

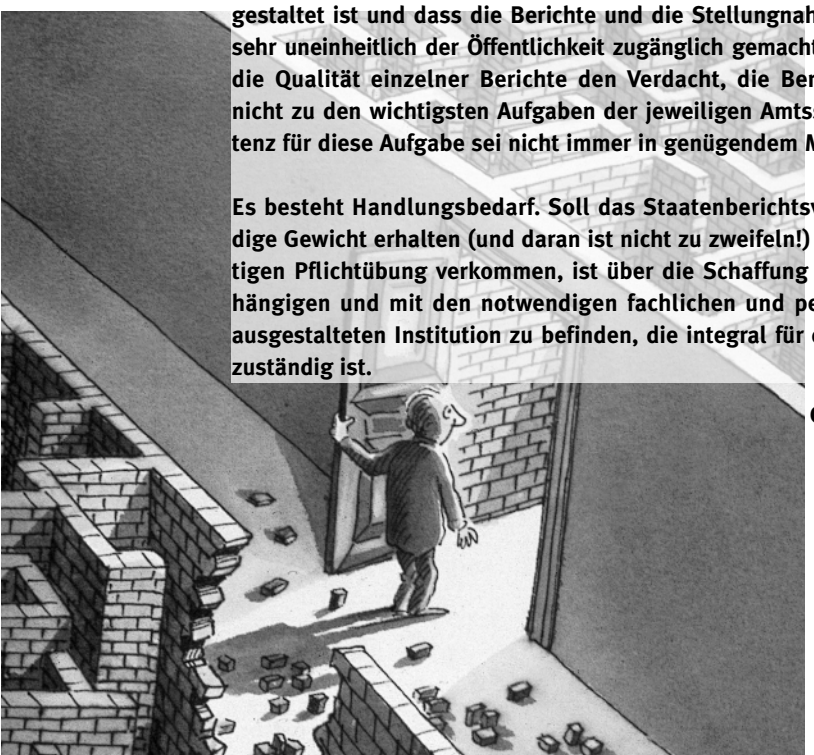

Christina Hausammann
Jörg Künzli

kommen & gehen

Alberto Achermann ist ab Januar 2001 der neue Zentralsekretär der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Achermann folgt Markus Loosli, der zum privaten Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers wechselt. Der neue Zentralsekretär SFH ist Jurist und war bis 2000 als Rechtswissenschafter an der Universität Bern tätig. Er hat sich einen Namen mit verschiedenen Publikationen und Büchern zum Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts gemacht.

Peter Bosshard verlässt nach 14 Jahren die entwicklungpolitische Organisation Erklärung von Bern in Zürich. Er war bekannt als scharfer Beobachter und kluger Analytiker der Tätigkeiten von Weltbank, IWF und Schweizer Aussen(wirtschafts)politik. Bosshard war u.a. massgeblich an der Schaffung der internationalen Welt-Staudammkommission beteiligt.

Rudolf Horber kehrt nach einem knappen Vierteljahrhundert der Bundesverwaltung den Rücken und wird Sekretär beim Schweizerischen Gewerbeverband. Horber war beim Bundesamt für Landwirtschaft und zuletzt bei der DEZA als Berater für die Gebiete Ernährungssicherheit, Handel und Controlling tätig. Als Präsident des Schweizerischen FAO-Komitees engagierte er sich u.a. für das Menschenrecht auf Nahrung.

Jean Ziegler ist zum ersten UN-«Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung» berufen worden. Seine Aufgabe wird es sein, einen Bericht zu verfassen mit Vorschlägen, wie der Welthunger bekämpft werden könnte. Zum neuen Job passt sein neustes Buch: «Wie kommt der Hunger in die Welt?» Der Genfer Professor wird den neu geschaffenen Posten im Januar 2001 antreten (siehe auch Seite 5). MD

Stephan Husy, Chef Sektion Menschenrechtspolitik EDA

Als gelernter Diplomat hätte der Jurist Stephan Husy, 41, das glatte Parkett der glanzvollen Botschaftswelt wählen können. Doch für den Vater von drei Kindern (heute elf, zehn und sieben Jahre alt) zählten der feste Rahmen und der regelmässige Rhythmus mehr, die er seiner Familie geben wollte. Deshalb zog Stephan Husy nach seiner zweijährigen Diplomaten-Ausbildung beim Bundesamt für Aussenwirtschaft, an der Botschaft in Tel Aviv und am «Institut universitaire de hautes études internationales» in Genf nicht das Ausland, sondern Bundesbern vor. Hier hat er eine solide Karriere aufgebaut: Er war in unterschiedlichen Führungsfunktionen tätig bei der Direktion für internationale Organisationen, der Direktion für Völkerrecht und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Im Januar 2000 wurde Stephan Husy zum Chef der Sektion Menschenrechtspolitik und zum stellvertretenden Abteilungsleiter der Politischen Abteilung IV (PA IV) des Eidgenössischen Departements für Aussenpolitik berufen.

Mögen ihn seine Aufgaben auch oft ins Ausland führen, Husy achtet darauf, dass das Private seinen Stellenwert behält. Freie Wochenenden sind sakrosankt, dafür nimmt er von Montag bis Freitag sehr lange Arbeitstage in Kauf. Und als Ausgleich zur steten, überwältigenden Informationsflut gönnt er sich regelmässig ein Bad in der Aare; im Winter, sagt er, seien die Schwimmstrecken allerdings etwas kürzer.

Im Gespräch verwendet Husy gern Metaphern aus dem Alltag. Er sei kein Freund von allzu grosser Konzentration der Mittel, sagt er etwa, mit der Giesskanne ernte er in seinem Garten doch auch schöne Erfolge. Die Menschenrechtsdialoge vergleicht er mit Familiengesprächen: «Hier wie dort gibt es Situationen, wo man den Zeigefinger hochhalten muss.» Fürsorgliche Züge enthält auch sein Führungsstil: «Energie ist für mich ein Schlüsselwort. Ich schaue, wo gute Energie vorhanden ist, und stärke Leuten den Rücken, die etwas bewegen wollen. Dann werden erstaunliche Dinge möglich.» Husy führt als Beispiel ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechts-Konvention an, das für Kinder in bewaffneten Konflikten Fortschritte bringt und an dessen Zustandekommen die PA IV massgeblich beteiligt war.

Nur sieben Personen sind in der Sektion Menschenrechtspolitik zuständig für das, was Bundesrat Joseph Deiss neulich als «axe prioritaire» der Schweizer Aussenpolitik bezeichnet hat. Auch wenn sich andere Departemente wie das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Justiz oder das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann mit Menschenrechten beschäftigen, so ist die PA IV doch das politische Hirn und der Pulsgeber der aussenpolitischen Menschenrechtspolitik. Sie sorgt dafür, dass entsprechende Themen bei Auslandbesuchen oder an internationalen Verhandlungen ihren Platz erhalten; sie erstellt die Grundlagen für Menschenrechtsdialoge (siehe Kasten) und unterstützt auch Nichtregierungsorganisationen im Ausland, die sich für Menschenrechte stark machen.

Wie bewältigt eine so kleine Truppe ein so umfassendes Thema, das den Anspruch der Universalität hat und implizit unteilbar ist? «Es ist ein Dilemma», gibt Stephan Husy freimütig zu, «immer über alles informiert und fähig sein zu müssen, sofort Analysen zu liefern und Massnahmen vorzuschlagen.» Bis zu 50 Ländern gehören ins Portefeuille eines einzelnen Mitarbeiters, dazu kommen Fachthemen und Spezialgebiete. Traditionell setzt die Schweiz ihre Schwerpunkte bei Todesstrafe, Folter und Einhaltung der Menschenrechte im Strafvollzug. Aber immer wieder werden neue Probleme akut, jetzt zum Beispiel der Menschenhandel, vor allem mit Frauen und Kindern aus Osteuropa, die zu Prostitution oder regelrechter Sklavenarbeit verdingt werden.

Mögen solche gesellschaftlichen Auswüchse prädestiniert sein für moralische Entrüstung: Husy interessiert an den Menschenrechten in erster Linie die Rechtsdimension. «Recht ist mein beruflicher Hintergrund. Gesetze setzen politischen Handlungsspielräumen bestimmte Grenzen.» Dass die Menschenrechtsarbeit in diesem Umfeld leicht ins Akademische abgleiten kann, ist ihm bewusst. «Niemand lebt in einem internationalen Vertragswerk. Wir alle leben im Alltag. Ich finde es spannend, in einem Spektrum tätig zu sein, wo die Zusammenhänge zwischen internationaler bzw. nationaler Politik und dem Alltag des Einzelmenschen gestaltet werden müssen.» Wobei, fügt Stephan Husy hinzu, das Konkrete in seiner jetzigen Arbeit oft ziemlich gesucht werden müsse.

Maya Doetzkies

INSTRUMENTE DER SCHWEIZER MENSCHENRECHTSPOLITIK

- Menschenrechtsdialog: Diese institutionalisierten Dialoge sind eines der Instrumente, die zur Förderung der Menschenrechte von der Schweiz eingesetzt werden. Ist ein Land, das Menschenrechtsprobleme hat, zu einem offenen Dialog bereit, nimmt eine Delegation von Menschenrechtsspezialisten einen Besuch vor, analysiert die Menschenrechtssituation und identifiziert Problemkreise. Aufgrund dieser Analyse vereinbart die Schweiz mit dem entsprechenden Land konkrete Projekte.
- Unterstützung der Zivilgesellschaft: Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Universitäten usw. sind wichtige Stützen der Menschenrechtsarbeit. Mit jährlich 1,2 Millionen Franken finanziert die PA IV Projekte solcher Organisationen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation. Unterstützt werden vor allem Projekte zum Schutz und zur Rehabilitation von Opfern gravierender Menschenrechtsverletzungen, Massnahmen zur Information, Sensibilisierung und Erziehung im Menschenrechtsbereich und zum Schutz besonders benachteiligter und bedrohter Gruppen (z. B. Frauen, Minderheiten, Urvölker).

Nationale Umsetzung der Menschenrechtsverträge

Wer in der Schweiz ist zuständig?

Mit der Ratifikation der Menschenrechtsverträge hat sich die Schweiz verpflichtet, die in den jeweiligen Verträgen niedergelegten Rechte anzuerkennen und alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zu treffen, diese zu verwirklichen. Sie ist auch verpflichtet, gegenüber der UNO über alle getroffenen Massnahmen, Fortschritte und Schwierigkeiten Rechenschaft abzulegen.

Auf internationaler Ebene hat die Schweiz zuhanden der Überwachungsorgane der Menschenrechtsverträge, der so genannten Ausschüsse, periodisch über den Stand der Umsetzungen Bericht zu erstatten (siehe humanrights.ch 3/2000). Das Erstellen der Berichte wird jeweils einem Departement aufgetragen, welches die notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit allen mit der Umsetzung betrauten anderen Departementen und Bundesstellen sammelt und zusammenstellt. Dabei werden auch die Kantone befragt.

Wie die unten stehende Tabelle zeigt, fehlt eine eigentliche Zuständigkeit zur Überwachung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen. Dies führt angesichts der «Berichtsflut» zu einem grossen Koordinationsaufwand und gezwungenermassen zu Doppelspurigkeiten. Sodann sind die Verfahren der Berichtserarbeitung nicht vereinheitlicht. Sowohl die Mitwirkung der Parteien, Verbände und Nichtregierungsorganisationen (NGO) als auch die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Staatenberichte wird je nach Vertrag unterschiedlich gehandhabt. Eine spezielle Bekanntmachung der Bemerkungen der Überwachungsorgane wird kaum je veranlasst, sodass diese weder in der Öffentlichkeit noch in den betroffenen Bundesstellen zur Kenntnis genommen und diskutiert werden. Für die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschenrechts-NGO, ist es sehr schwierig, ihre Erfahrungen mit der Menschenrechtssituation in der Schweiz einzubringen.

(CH)

Vertrag	Erstellte Staatenberichte	Fällige Staatenberichte	Federführendes Amt	Bemerkungen
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966; ratifiziert durch Schweiz am 18.6.1992	1. Bericht: Mai 1996; behandelt im November 1998; Empfehlungen des Ausschusses vom 3.12.1998	2. Staatenbericht fällig seit Juni 1999	Volkswirtschaftsdepartement (dort Staatssekretariat für Wirtschaft)	• Keine Vernehmlassung • Keine Verbreitung des Berichts und der Bemerkungen des Ausschusses • Ein Schattenbericht wurde von einer Arbeitsgruppe verschiedener NGO erstellt
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966; ratifiziert durch Schweiz am 18.6.1992	1. Bericht: Februar 1995; behandelt im Oktober 1996; Empfehlungen des Ausschusses vom 7.11.1996 2. Bericht: 17.9.1998 (voraussichtliche Behandlung durch den Ausschuss im Jahre 2001)		Justiz und Polizeidepartement (dort: Bundesamt für Justiz)	• Keine Vernehmlassung • Keine Verbreitung des Berichts und der Bemerkungen des Ausschusses • «Schattenbericht» von NGO geplant
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965; ratifiziert durch Schweiz am 29.11.1994	1. Bericht: Oktober 1996; behandelt im März 1998; Empfehlungen des Ausschusses vom 30.3.1998	Der 2. und 3. Bericht (fällig seit Dezember 1997 bzw. Dezember 1999) wurden zusammen erstellt und am 14. Juni 2000 vom Bundesrat verabschiedet	Departement des Äussern (dort: Direktion für Völkerrecht)	• Keine Vernehmlassung • Bericht und Bemerkungen des Ausschusses wurden vom EDA und von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus veröffentlicht • Ein Schattenbericht wurde vom Forum gegen Rassismus erstellt
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979; ratifiziert durch Schweiz am 27.3.1979		1. Bericht fällig seit April 1998	Departement des Innern (dort: Büro für die Gleichstellung für Frau und Mann)	• Vernehmlassung ist vorgesehen • «Schattenbericht» von NGO geplant
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984; ratifiziert durch Schweiz am 2.12.1986	1. Bericht: Juni 1989 2. Bericht: September 1993; behandelt am 20.4.1994; Bemerkungen des Ausschusses vom 12.6.1994 3. Bericht: November 1996; behandelt am 14.11.1997; Bemerkungen des Ausschusses vom 27.11.1997	4. Bericht fällig seit Juni 2000	Justiz und Polizeidepartement (dort: Bundesamt für Justiz)	• keine Vernehmlassungen
Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989; ratifiziert durch Schweiz am 24.2.1997		1. Bericht vom Bundesrat am 1.11.00 verabschiedet	Departement des Äussern (dort: Direktion für Völkerrecht)	• Vernehmlassung November 1999 bis März 2000

Die Berichte und Bemerkungen der jeweiligen UNO-Ausschüsse finden sich auf der Website des UNO-Menschenrechtszentrums in Genf (http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf). Die entsprechenden Links plus alle Informationen der Tabelle (inklusive Kontaktpersonen in den mit den jeweiligen Berichten betrauten Bundesämtern sowie Hinweise auf die Aktivitäten der NGO mit Kontaktadressen) finden sich unter www.humanrights.ch/umsetzung_ch.html.

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Pakts II beurteilte anlässlich seiner 68. und 69. Session unter anderem folgende Beschwerden von Individuen, die eine Verletzung dieses Vertrages rügten:

• **Freemantle v. Jamaika** (Communication 625/1995)
Der Ausschuss für Menschenrechte hatte in diesem Entscheid die Menschenrechtskonformität von Haftbedingungen zu beurteilen. Der Beschwerdeführer, ein im Todestrakt einsitzender Gefangener, rügte dabei unter anderem, er werde von Wärtern geschlagen, und seine Zelle, in der er 22 Stunden pro Tag verbringe, habe eine Grösse von bloss zwei Quadratmetern. Zudem verfüge sie über kein Tageslicht, und ihm werde auch keinerlei Beschäftigung angeboten. In diesen Umständen, die von der Regierungsseite nicht bestritten wurden, erblickte der Ausschuss eine Verletzung des Verbotes unmenschlicher Behandlung (Artikel 7 Pakt II) sowie des Rechts Inhaftierter auf menschenwürdige Haftbedingungen (Artikel 10 Pakt II).

• **Osbourne v. Jamaika** (Communication 759/1997)
Auch in diesem gegen Jamaika gerichteten Fall wurde auf eine Verletzung des Artikels 7 Pakt II, in seiner Ausprägung als Verbot unmenschlicher Strafen, erkannt: Ein jamaikanisches Gericht verurteilte einen Drogenhändler zu 15 Jahren Haft mit harter Arbeit und zu zehn Stockschlägen. Diese Körperstrafe ist in Jamaika gesetzlich vorgesehen und findet auch eine Grundlage in der Verfassung. Der Ausschuss hielt dem entgegen, selbst eine nationale Regelung mit Verfassungsrang könne ein menschenrechtliches Verbot nicht ausser Kraft setzen. Unabhängig vom Verbrechen, welches gesühnt werden solle, stelle zudem die Anordnung einer Körperstrafe immer eine Verletzung von Artikel 7 Pakt II dar.
Diese beiden Fälle und die zahlreichen weiteren Verurteilungen Jamaikas durch den Ausschuss in den letzten Jahren werfen ein grelles Schlaglicht auf die schlimme Menschenrechtslage in Jamaika. Diese Einschätzung gilt insbesondere hinsichtlich der Rechte von Gefangenen im Allgemeinen und von Insassen von «death rows», das heisst von Todestrakten, im Besonderen. So finden sich in der «Rechtsprechung» des Ausschusses zahlreiche Entscheidungen, die eine Verletzung der Artikel 6 (Recht auf Leben) und Artikel 7 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) statuierten. Die bisher bestehende Möglichkeit, wenigstens die schlimmsten Verletzungen fundamentaler Menschenrechte auf internationaler Ebene überprüfen zu lassen, wurde aber den Betroffenen infolge der Kündigung des Fakultativprotokolls durch Jamaika entzogen. Jetzt fehlt dem Ausschuss die Kompetenz, Beschwerden zu prüfen, die nach dem 23. Januar 1998 bei ihm eingereicht wurden.

• **Maille, Venier und Nicolas v. Frankreich**
(Communications 689, 690 und 691/1996)
In diesen drei gegen Frankreich gerichteten Fällen stand die Menschenrechtskonformität der französischen Regelung zur Diskussion, wonach der Zivildienst die doppelte Dauer wie der obligatorische Militärdienst aufweist. Der Ausschuss hielt als Erstes fest, es stehe nicht im Widerspruch mit dem Verbot der Zwangsarbeit, wenn ein Vertragsstaat eine militärische Dienstpflicht und im Falle von Verweigerern aus Gewissensgründen einen obligatorischen Ersatzdienst vorsehe. Notwendig sei aber, dass Letzterer nicht diskriminatorisch ausgestaltet sei. Dies sei aber dann der Fall, wenn der Ersatzdienst 24 Monate dauere, die militärische Dienstpflicht hingegen «nur» 12 Monate. Aus diesem Grund sah der Ausschuss das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot des Artikels 26 Pakt II als verletzt an.
Die Schweiz hat zu diesem selbständig geltenden Gleichheitsgebot des Artikels 26 Pakt II einen Vorbehalt angebracht. Es lässt sich aber mit guten Gründen argumentieren, dass auch eine Anwendung des Diskriminierungsverbotes von Artikel 2 Pakt II, zu welchem die Schweiz keinen Vorbehalt anfügte, das jedoch nur in Verbindung mit einer betroffenen konkreten Garantie Anwendung findet, zur gleichen Einstufung führen muss.
So weisen überzeugende Argumente darauf hin, dass es einen diskriminierenden Eingriff in das Zwangsarbeitsverbot darstellt, falls die Dienstpflicht im Falle des Ersatzdienstes wesentlich länger dauert als im Falle des Militärdienstes. **Die Paktkonformität der schweizerischen Regelung, die eine Gewissensprüfung, verbunden mit einem Tatbeweis in Form einer eineinhalbfachen Dauer des Zivildienstes, kennt, ist damit zumindest nicht über jeden Zweifel erhoben.**

BERICHTERSTATTUNG

Der UNO-Menschenrechtskodex umfasst im Wesentlichen, basierend auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I), den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt II), die Konventionen gegen Rassendiskriminierung, Frauendiskriminierung, Folter sowie die Kinderrechts-Konvention.
Jeder Vertrag besitzt sein eigenes Durchsetzungsorgan sowie seinen spezifischen Durchsetzungsmechanismus. Die Vertragsüberwachungsorgane werden «Ausschüsse» genannt. Zum UNO-Menschenrechtssystem gehören auch mehrere Kommissionen, deren wichtigste die Menschenrechts-Kommission ist. Diese Kommissionen sind nicht zur Durchsetzung eines bestimmten Vertrages berufen. Ihre Aufgabe besteht darin, neue Verträge und Protokolle auszuarbeiten und die Menschenrechte unabhängig von vertraglichen Bindungen durchzusetzen.
«humanrights.ch» berichtet auf den Seiten 4/5 regelmässig über die Tätigkeit dieser Ausschüsse und Kommissionen.

• **Gridin v. Russland** (Communication 770/1997)
Auch in diesem Entscheid erkannte der Ausschuss auf eine Verletzung dieses Paktes: So wurde der Beschwerdeführer verhaftet und über 72 Stunden festgehalten, bevor ein Haftbefehl ausgestellt wurde. Dieses Unterlassen wurde als Verletzung des Rechts auf Sicherheit (Artikel 9 Pakt II) eingestuft. Zudem qualifizierte der Ausschuss verschiedene Vorkommnisse während des folgenden Strafrechtsverfahrens – wie die feindliche Stimmung im Gerichtssaal, die eine effektive Verteidigung des Beschwerdeführers verunmöglichte, und seine Vorverurteilung durch hohe Gerichtsbeamte – als Verletzung der Verfahrensgarantien des Artikels 14 Pakt II.

• **Teillier Arredondo v. Peru** (Communication 688/1996)
Die letzte hier zu besprechende Individualbeschwerde gibt einen Beleg für die menschenverachtenden Methoden ab, mit welchen in Peru unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung gegen regimekritische Personen vorgegangen wird: So wurde die Mutter der Beschwerdeführerin – eine Menschenrechtsaktivistin – unter unmenschlichen, gegen Artikel 10 Pakt II verstossenden Haftbedingungen festgehalten. Ihr wurde beispielsweise während dreier Jahre insgesamt einzig das Schreiben von drei Briefen erlaubt, sie hatte während Jahren keinen Zugang zu Zeitungen, Radio oder Fernsehen, die Zelle durfte sie täglich während höchstens einer halben Stunde verlassen, und schliesslich wurde ihr pro Monat nur ein Besuch von 20 Minuten Dauer erlaubt. Zudem erfolgte ihre Festnahme unter Verletzung des Rechts auf Sicherheit (Artikel 9 Pakt II), und sie wurde von einem so genannten «gesichtslosen» Gericht, das heisst von maskierten Richtern, verurteilt, was sie jeglicher Möglichkeit einer wirkungsvollen Verteidigung beraubte.

SICHERHEITSRAT

EIN INTERNATIONALES STRAFGERICHT FÜR SIERRA LEONE?

Der Sicherheitsrat der UNO beauftragte am 14. August 2000 mit Resolution 1315 den UN-Generalsekretär, einen Vertrag mit der Regierung von Sierra Leone über die Errichtung eines unabhängigen Straftribunals abzuschliessen. Das geplante Gericht, das aus ausländischen und aus Richtern und Richterinnen aus Sierra Leone zusammengesetzt sein soll, wird damit im Gegensatz zu den Jugoslawien- und Ruanda-Tribunalen auf einer vertraglichen Grundlage beruhen. Gemäss dem provisorischen Statut vom 4. Oktober 2000 soll dieses Tribunal die Kompetenz besitzen, die Haupttäter der massiven Menschenrechtsverletzungen, die während des Bürgerkrieges in diesem Land seit dem 30. November 1996 begangen wurden, strafrechtlich zu verfolgen. Im Einzelnen soll dieses Gericht Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das heisst Morde, Folterungen, Vergewaltigungen und andere unmenschliche Taten, Verletzungen des humanitären Völkerrechts, so insbesondere Gewaltverbrechen gegenüber Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnahmen, aber auch Verbrechen nach sierraleonischem Recht strafrechtlich ahnden.

Kommt dieses Gericht zu Stande, wird damit in verschiedener Hinsicht in modellhafter Weise Neuland betreten: Dies, indem dieses Gericht sich nicht wie bisher einzig auf eine einseitig erlassene Sicherheitsratsresolution stützt, sondern auf einem Vertrag zwischen der UNO und Sierra Leone beruht. Diese Tatsache und die gemischte Zusammensetzung des Gerichtshofs sowie die Befugnis, auch nationales Strafrecht anzuwenden, dürfte die Akzeptanz dieses Organs sicher merklich erhöhen.

KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE

DER AUFGABENBEREICH DES SONDERBERICHTERSTATTERS ZIEGLER

Am 4. September 2000 wurde der Schweizer Jean Ziegler zum Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung ernannt. Seine Aufgaben umfassen gemäss der Resolution 2000/10 der Kommission für Menschenrechte folgende Bereiche:

a) Solliciter et recueillir des informations sur tous les aspects de la mise en œuvre du droit à l'alimentation, y compris sur la nécessité urgente d'éliminer la faim, et y répondre;
b) Instaurer une coopération avec les gouvernements, les organisations intergouvernementales, en particulier l'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture, ainsi qu'avec les organisations non gouvernementales, en vue de la promotion et de l'application effective du droit à l'alimentation, et formuler des recommandations concernant sa réalisation concrète, en tenant compte du travail déjà accompli à cet égard dans l'ensemble du système des Nations Unies;
c) Recenser les problèmes concernant le droit à l'alimentation qui se font jour de par le monde.»

Nicht in seine Kompetenz fällt hingegen – entgegen anders lautenden Ausführungen in der Presse – die Kodifikation einer neuen Rechtsnorm. (CH/JK)

SAG:
«Wir wehren uns gegen Patente auf Leben»

Fünf Fragen an Ruth Gonseth, Präsidentin der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?
Ruth Gonseth: Mein Engagement als Präsidentin der parlamentarischen Gruppe Tibet. In Tibet werden durch die chinesischen Besetzer Menschenrechte massiv verletzt, und die Regierenden dieser Welt schauen zu, weil sie mit China geschäften wollen. Menschenrechte werden den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.

Welches sind die wichtigsten Anliegen der SAG?
Ruth Gonseth: Die kritische Auseinandersetzung mit der Gentechnologie und den neuen Risiken, die durch diese Technik für Menschen, Tiere und Umwelt entstehen können.

Welches ist die Menschenrechts-Dimension der SAG?
Ruth Gonseth: Wir wehren uns vor allem gegen Patente auf Leben und für den Schutz des geistigen Eigentums, gerade auch im Hinblick auf das Menschenrecht auf eine gesunde Ernährung. Was sich die Länder des Südens in der Landwirtschaft und bei der Saatgutentwicklung an Wissen angeeignet haben, gilt es zu schützen vor den Profitinteressen einiger Firmen und vor der Genpiraterie. Gentechnik darf den Ländern des Südens nicht aufgezwungen werden. Viele Bauern im Süden sagen, sie wollten keine gentechnisch veränderten Pflanzen ausbringen, die in den Industriestaaten umstritten sind. Sie wehren sich dagegen, dass ihr Land zum Experimentierfeld gemacht wird. Die Kontrolle über das eigene Saatgut zu verlieren, kann auch eine Quelle von Hunger sein. Ein weiterer Menschenrechtsbereich unserer Arbeit ist der Mensch an sich. Nun, wo das Genom entschlüsselt ist, stellt sich die Frage, was mit dem gläsernen Menschen passiert. Wir werden immer mehr durchleuchtet, und der Druck, diese Informationen zu nutzen, zum Beispiel von Versicherungen und der Kriminalistik, wächst. Gerade wird ein DNA-Profil-Gesetz diskutiert, das erlauben soll, sogar bei Diebstählen die Täter einer DNA-Analyse zu unterziehen. Die Grenzen werden immer weiter.

Wo sehen Sie Defizite in der Schweiz?
Ruth Gonseth: Erstens in der Politik. Bei der Revision des Patentgesetzes ist die Wirtschaft die treibende Kraft, und die Politik erfüllt ihre Wünsche. Die SAG wird das Referendum ergreifen, wenn die Patentgesetz-Revision Patente auf Leben möglich machen sollte. Zweitens ist meine Sorge, dass enorme Forschungsgelder nur noch für wirtschaftlich viel versprechende Projekte eingesetzt werden und nicht dorthin fliessen, wo wirklich grosser Bedarf besteht, zum Beispiel zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten wie Malaria oder der wieder aufkeimenden Tuberkulose. Riesige Summen werden in Genom-Untersuchungen gesteckt; man kann herausfinden, dass ein Mensch genetisch für diese oder jene Krankheit veranlagt ist, aber man hat dann doch keine therapeutischen Konsequenzen. Das verunsichert sehr.

Was müsste geändert werden?
Ruth Gonseth: Die Schweiz bezahlt beschämend wenig für die Entwicklungszusammenarbeit. Zu behaupten, mit der Gentechnik gebe man dem Süden die gleichen Chancen, ist scheinheilig. Man müsste die Entwicklungshilfe-Budgets erhöhen und Forschungsgelder in Projekte investieren, von denen die Menschheit profitieren könnte und die geeignet wären, die wirklich dringendsten Probleme dieser Welt zu lösen. Das würde auch die Situation der Menschenrechte verbessern.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGRUPPE GENTECHNOLOGIE SAG

- Der Verein SAG wurde 1990 gegründet; er ist die Dachorganisation von rund 20 NGO. Präsidentin ist Ruth Gonseth, seit 1991 Nationalrätin für die Grünen in Baselland.
- Der Verein hinterfragt die immer rascher ablaufenden Entwicklungen im Bereich der Gentechnologie und fördert mit Stellungnahmen, Texten, Veranstaltungen und Aktionen die öffentliche Diskussion.
- Die SAG ist ein Dienstleistungszentrum der angeschlossenen Verbände, führt eine Dokumentationsstelle, erarbeitet Studienpapiere, Argumentarien und Expertisen, wirkt in politischen Gremien mit und äussert ihre Haltung mittels Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie gibt viermal jährlich die Gen-Schutz-Zeitung heraus.
- Seit 1999 hat sich die SAG intensiv in den Gen-Lex-Prozess eingeschaltet. Eine der Hauptforderungen ist ein zehnjähriges Moratorium für den Einsatz gentechnischer Organismen in der Landwirtschaft. Dazu hat die SAG eine Moratoriums-Initiative vorbereitet.

Postfach 1168
8032 Zürich
Telefon 01/262 25 63
Fax 01/262 25 70
PC 80-35279-1

Schweizerische
Arbeitsgruppe
Gentechnologie

vernehmlassungen

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Mit dem Erlass eines spezifischen Kulturgütertransfer-Gesetzes will der Bund der besonderen Bedeutung Rechnung tragen, die dem Erhalt und dem ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern zukommt. Die Vernehmlassung dauert bis 31. Januar 2001.
Unterlagen bei: Bundesamt für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern, Telefon 031/323 37 65 oder 031/322 86 08, Fax 031/322 92 73 andrea.rascher@bak.admin.ch (MB)

Erster Schweizer Staatenbericht zur Frauenrechts-Konvention

Ein Entwurf des ersten Schweizer Staatenberichts zur Frauenrechts-Konvention wird voraussichtlich Ende November in die Vernehmlassung geschickt. Vorgesehen ist eine rund dreimonatige Vernehmlassung.
Unterlagen bei: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Patricia Schulz, Telefon 031/322 68 43, Fax 031/322 92 81 patricia.schulz@ebg.admin.ch (MB)

ausgelesen

Erster Staatenbericht zur Kinderrechts-Konvention

Der Bundesrat hat den Ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Kinderrechts-Konvention verabschiedet, zuhanden des UN-Kinderrechts-Komitees. Der Staatenbericht enthält Ausführungen und Informationen u. a. zur Gleichbehandlung von Mädchen und Knaben, zum Anhörungsrecht von Kindern in Scheidungsverfahren, zur Familienzusammenführung, zu den Kinderbetreuungsdiensten usw. Er kann eingesehen werden unter:
www.eda.admin.ch/sub dipl/g/home/info/trdisc.html
Auskünfte bei: EDA, Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte und humanitäres Volkerrecht, Telefon 031/322 35 25 (PD)

2. und 3. Staatenbericht zur Anti-Rassismus-Konvention

Seit Anfang November ist der 2. und 3. periodische Bericht der Schweiz an den UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassismus zugänglich. Das Dokument stellt alle Massnahmen im Kampf gegen den Rassismus dar, die seit dem Ersten Bericht im März 1998 von der Schweiz ergriffen wurden. Er wurde am 14. Juni 2000 vom Bundesrat verabschiedet und am 1. November an den Ausschuss in Genf übermittelt. Der Bericht ist einsehbar unter:
www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/info/trdisc.html
Auskünfte bei: EDA, Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, Telefon 031/322 86 81.

Kinderarbeit am Beispiel Tourismus

Bildungsmappe für Jugendliche ab 13 Jahren

Anhand des Tourismus zeigt die neue Bildungsmappe für 13- bis 16-Jährige das Thema Kinderarbeit und Kinderrechte exemplarisch auf. Die Mappe enthält Arbeitsblätter, A4-Fotos für Gespräche sowie ein didaktisches Begleitheft. Sie ist eine Gemeinschaftsproduktion des Arbeitskreises Tourismus & Entwicklung und der Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke.
Zu beziehen bei: Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung, Missionsstrasse 21, 4003 Basel, Telefon 061/261 57 42, Fax 061/261 47 21, info@akte.ch (PD)

Menschenrechte interkulturell

Seit der Deklaration der Menschenrechte war ihre Begründung umstritten; diese historische Situation hat sich durch die weltweite Verbreitung im interkulturellen Kontext noch verschärft. Der interkulturelle Beitrag der Menschenrechte kann darin gesehen werden, dass sie einen von fast allen Regierungen dieser Welt akzeptierten Ausgangspunkt der Verständigung und damit auch Bausteine einer Friedensordnung zwischen den Staaten und Völkergemeinschaften bilden. Die vorliegende Sammlung enthält die Sichtweise von Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie und Rechtswissenschaft.
Jean-Claude Wolf (Hrsg.): Menschenrechte interkulturell. Universitäts-Verlag Freiburg, 2000, 252 Seiten, 55 Franken, ISBN 3-7278-1276-1 (MB)

besonders www

www.gfbv.ch

Die Website der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) Schweiz bietet Zugriff auf eine reichhaltige Dokumentation zu aktuellen Dossiers. Mit Menschenrechtsreporten und Memoranden zeigt sie auf, welche Themen auf die politische Agenda gehören. Zudem informiert sie laufend über die Aktivitäten der Gesellschaft. Auch die Zeitschrift «Vielfalt» und das deutsche Pendant «pogrom» können als pdf-Dokumente heruntergeladen werden. Wer die Infos der GfbV nicht mehr missen möchte, der oder die abonniert am besten den kostenlosen E-Mail-Newsletter. (MB)

weiterbildung

Certificat de formation continue

1. 2. – 31. 11. 2001
Universität Genf
Weiterbildung für politisch Verantwortliche, Parlamentarier, Verwaltungsangestellte, Journalisten, Mitglieder von NGO. Unter der Leitung von G. Malinverni und M. Hottelier, Rechtsprofessoren an der Universität Genf.
Anmeldung: Service formation continue, Université de Genève, 1211 Genève 4, Telefon 022/705 78 33, Fax 022/705 78 30, info@formcont.unige.ch

Impressum **Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)**
Redaktion: Markus Baumann, Maya Doetzkies, Christina Hausammann, Jörg Künzli. **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern. Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2000 Exemplare. **Gestaltung und Korrektorat:** FOCUS Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8004 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.

Januar

Menschenrechte in einer globalisierten Völkergemeinschaft

Universität Basel, Kollegiengebäude, Petersplatz 1, Basel

9.1.2001

Welchen Einfluss haben die Menschenrechts-, Frauen-, Friedens- und andere NGOs auf die Gestaltung einer neuen Rechtsordnung? (Barbara Lochbihler, Generalsekretärin Amnesty International Deutschland, und Marianne Roth, SAH)

23.1.2001

Können die grundlegenden – und nicht nur die wirtschaftlichen – Rechte der Menschen global durchgesetzt werden, und wie? (Werner van Gent, Journalist, Athen)

Information: Volkshochschule beider Basel, Geschäftsstelle, Freie Strasse 39, Postfach, 4001 Basel, Telefon 061/269 86 66, www.vhs-basel.ch

Caritas Forum 2001: Sozialpolitik in der Weltgesellschaft

15.–16.1.2001

Hotel Kursaal, Bern

Internationale Konferenz zu Fragen der Sozialpolitik und sozialer Verantwortung auf nationaler und internationaler Ebene im Kontext der Globalisierung.

Information: Caritas Schweiz, Telefon 041/419 22 22, Fax 041/419 24 24, info@caritas.ch, www.caritas.ch

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt

16.1.2001

Kuppelsaal, Universität Bern

Fachtagung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Gemeinsam organisiert mit dem Schweizerischen Forum für Migrationsstudien (SFM). Die Tagung widmet sich dem Thema der Diskriminierung von Ausländer/innen sowie Angehörigen ethnischer Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt. Expert/innen präsentieren ihre Forschungsresultate und mögliche Gegenmassnahmen (Sensibilisierung der Arbeitgeber, rechtliche Massnahmen etc.).

Information: Sekretariat EKR, 3003 Bern, Telefon 031/324 13 31, Fax 031/322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch

Globalisierung? Ausgeschlossen! Frauen gehen auf und davos …

20.1.2001

Boldern, Männedorf

Aktionstag im Vorfeld des Weltwirtschaftsforums Davos mit u.a. Maria Mies, Wendy Peter, Svoboda Tosheva, Hanna Malinova und einer Foot-Print-Aktion als «Fussbotschaft» an Davos. Organisiert von Boldern, Ökumenischer Frauenbewegung Zürich, IG Frauenkirchen, Schweizerischer Frauensynode, Europäischer Frauensynode, Evangelischem Frauenbund Schweiz, cfd-Frauenstelle, European Women's College.

Information: Boldern, Evangelisches Tagungs- und Studienzentrum, Postfach, 8708 Männedorf, Telefon 01/921 71 10, tagungen@boldern.ch

Jahresauftakt 2001 zum Weltwirtschaftsforum: «Globalisierung – von unten betrachtet»

21.1.2001

Offene Kirche St. Leonhard, St. Gallen

Das «Geld-Wirtschafts-Forum», ein Kabarett mit Sibylle und Michael Birkenmeier, Podiumsgespräch mit Personen aus Bio-Landwirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften und Kirchen. Organisiert von der Ökumenischen Kommission für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (GFS) St. Gallen/Appenzell in Zusammenarbeit mit ai, Caritas, HEKS, SVKB, VOB, WWF u.a.

Information: Beat Dietschy, Arbeitsstelle OeME, Ob. Graben 31, CH-9000 St. Gallen, Telefon 071/227 05 50, Fax 071/227 05 59, oeme@ref-sg.ch

Februar

Menschenrechte in einer globalisierten Völkergemeinschaft

6.2.2001

Universität Basel, Kollegiengebäude, Petersplatz 1, Basel

Menschenrechte als Kriterium internationaler Wirtschaftspolitik (Mascha Madörin, Ökonomin und Publizistin, Münchenstein)

Information: Volkshochschule beider Basel, Geschäftsstelle, Freie Strasse 39, Postfach, 4001 Basel, Telefon 061/269 86 66, www.vhs-basel.ch

30. Geburtstag des Frauenstimmrechts in der Schweiz

10.2.2001

Kolloquium in Neuenburg

Information: Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF, Postfach 94, 9035 Grub, Fax 071/891 45 84, secretariat@feminism.ch, www.feminism.ch

März

Die Rechte des Kindes – Inhalt, Auswirkungen und Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in der Schweiz

Vier Weiterbildungsmodule, die einzeln besucht werden können.

Universität Bern

8.–9.3.2001

Inhalt des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, seine soziale und rechtliche Bedeutung und Auswirkung

5.–6.4.2001

Das Übereinkommen und Kinder bzw. Jugendliche im schweizerischen Recht

3.–4.5.2001

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Übereinkommen

7.–8.6.2001

Das Übereinkommen und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen

Information: Koordinationsstelle für Weiterbildung, Kurssekretariat, Falkenplatz 16, 3012 Bern, Telefon 031/631 33 59, Fax 031/631 33 60, kwb@kwb.unibe.ch

UNO-TERMINE

26. Session des Ausschusses für Kinderrechte

8.–26.1.2001

Palais des Nations, Genf

Unter anderem wird der Bericht von Liechtenstein behandelt.

www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/crcs24.htm#26th

24. Session des Ausschusses für Frauenrechte

15.1.–2.2.2001

New York

www.unhchr.ch/html/menu2/6/cedw.htm

71. Session des Ausschusses für Menschenrechte

19.3.–16.4.2001

www.unhchr.ch/html/menu2/6/hrc.htm

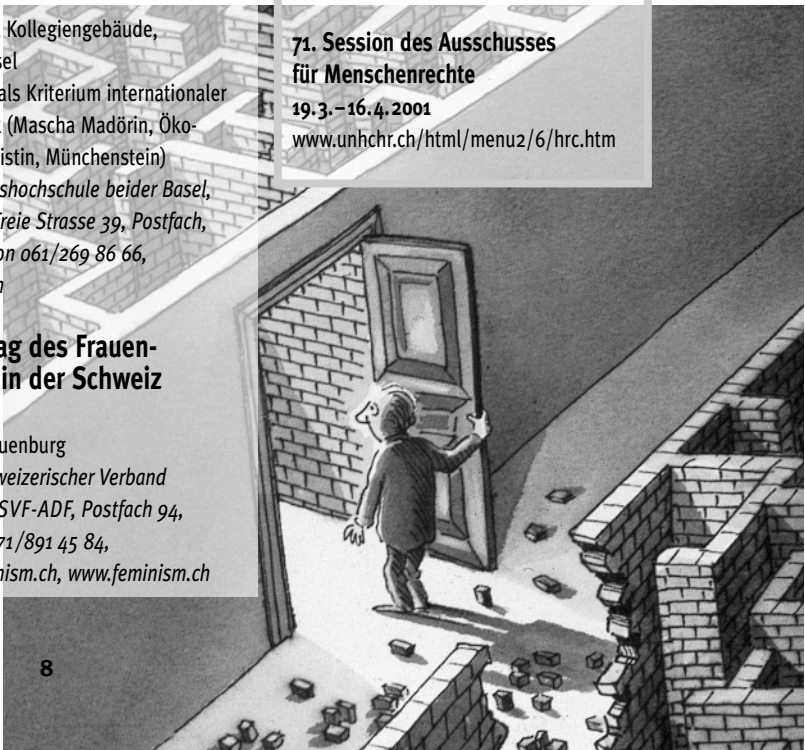

International Diploma in Humanitarian Assistance
4.2.–3.3.2001
Genf
Einmonatiger Postgraduierten-Kurs für humanitäre Einsätze.
Information: Dr. Michel Veuthey, Center for International Health an Cooperation (CIHC), 14 Pierre Longue, 1212 Genf, Telefon 079/469 71 84, Fax 022/793 56 10, michel.veuthey@ties.itu.int

Interkulturelle Mediation und Konflikt- und Krisenintervention in interkulturellen Feldern
1.3.–31.9.2001
Institut für Kommunikationsforschung, Luzern
Zwei Nachdiplomkurse.
Information: Institut für Kommunikationsforschung, Telefon 041/377 39 91, www.ikf.ch, ikfj@centralnet.ch

Nachdiplomstudiengang Interkulturelle Kommunikation (NDS IK)
9.3.2001 – 9.3.2002
Universität Luzern
Themen: Kultur und Interkulturalität, Kommunikation, Migration, Weltbilder, Identität, Rassismus, Religion und Recht. Der NDS befasst sich u.a. mit Fragen der Menschenrechte und Rechte von Minderheiten.
Information: Universität Luzern, Telefon 041/228 61 29, www.nds-ik.ch, nds-ik.@unilu.ch

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte
8.4.2001 (Anmeldeschluss)
Tagungszentrum Rütihubelbad ob Worb/BE
Frühjahr 2001
Das humanitäre Völkerrecht und seine Durchsetzung (Modul 1)
Herbst 2001
Menschenrechte und humanitäre Aussenpolitik (Modul 2)
Der Weiterbildungskurs wird von Professsor/innen aller schweizerischen Hochschulen unterstützt und in Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung und dem IKRK durchgeführt.
Information: Universität Bern, Koordinationsstelle für Weiterbildung, Kurssekretariat, Falkenplatz 16, 3012 Bern, Telefon 031/ 631 33 59, Fax 031 631 33 60, www.kwb.unibe.ch, kwb@kwb.unibe.ch